

Allgemeine Mitgliedschaftsbedingungen der maifitness im Donaabad

§ 1 Vertragsschluss, Mitgliedschaft und Rechte

- 1.1 Mit dem Zustandekommen der Clubmitgliedschaft und der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages erhält das Mitglied das Recht, nach freier Wahl Einrichtungen des Clubs innerhalb der Öffnungszeiten zu benutzen, ohne dass damit ein Anspruch auf Teilnahme an angebotenen Kursen besteht. Der Club hat das Recht, an Feiertagen – insbesondere in der Zeit vom 24.12. bis 26.12. – geschlossen zu bleiben. Soweit der Club an den in Satz 2 bezeichneten Tagen oder aus sonstigen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, geschlossen bleibt, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Beiträge. Der Club wird darum besorgt sein, die Nutzungsmöglichkeiten sämtlicher Clubeinrichtungen zu gewährleisten, ohne eine Nutzungsgarantie für die einzelnen Einrichtungen zu übernehmen.
- 1.2 Der Club hat das Recht, den Club für Renovierungsarbeiten bis zu 2 Wochen pro Jahr zu schließen, ohne dass dem Mitglied insoweit ein Anspruch auf Beitragsrückerstattung zusteht.
- 1.3 Das Nutzungsrecht ist nicht vererblich und nur mit schriftlichem Einverständnis der Clubleitung übertragbar. Berechtig ist nur das in dieser Mitgliedschaft ausgewiesene Mitglied.
- 1.4 Nimmt das Mitglied, aus welchen Gründen auch immer, die ihm zur Verfügung stehenden Leistungen des Clubs nicht entgegen, ist es nicht berechtigt, den vereinbarten Mitgliedsbeitrag zu mindern oder zurück zu verlangen. Das Mitglied kann insbesondere nicht geltend machen, der Club habe sich insofern Aufwendungen gespart.

§ 2 Preise und Konditionen

- 2.1 Der Mitgliedsbeitrag ist nach Maßgabe des zwischen den Parteien geschlossenen Mitgliedschaftsvertrages zu entrichten und berechtigt das Mitglied zur Nutzung der Einrichtungen und Kursangebote des Clubs gemäß § 1.1 und den sonstigen vertraglichen Vereinbarungen. Die erste Trainerpauschale und die Kosten für den Clubausweis sind mit Abschluss des Vertrages sofort fällig.
- 2.2 Sonstige Leistungen des Clubs, die nicht vom Mitgliedsbeitrag umfasst sind, werden dem Mitglied gesondert in Rechnung gestellt. Insbesondere sind dies Kosten für die Benutzung des Solariums, für Speisen und Getränke, Kleidung (v.a. Handtücher), die Trainerpauschale, den Clubausweis. Die Preise für diese Leistungen werden im Vertrag der Parteien oder durch Aushang bekannt gemacht und gelten mit Inanspruchnahme dieser Leistungen.
- 2.3 Umfasst der Vertrag der Parteien die Benutzung des Erlebnisbades Donaabad Wonnemar, so ist das Mitglied zur Benutzung des Erlebnisbades für zwei Stunden pro Tag während der Öffnungszeiten des Erlebnisbades berechtigt. Nutzt das Mitglied das Erlebnisbad an einem Tag länger als zwei Stunden, hat das Mitglied für die dritte angefangene Nutzungsstunde des jeweiligen Tages ein Nutzungsentgelt in Höhe von EUR 3,00, für jede weitere angefangene Stunde in Höhe von EUR 1,50 zu bezahlen. Der Club hat das Recht, die in Ziffer 2.3 genannten Bedingungen zu ändern und anzupassen; Ziffer 2.2 Satz 3 gilt entsprechend.
- 2.4 Umfasst der Vertrag der Parteien ausdrücklich die Benutzung der Saunalandschaft Donaabad Wonnemar, so ist das Mitglied zur Benutzung der Saunalandschaft für zwei Stunden pro Tag während der Öffnungszeiten der Saunalandschaft berechtigt. Nutzt das Mitglied die Saunalandschaft an einem Tag länger als zwei Stunden, so hat das Mitglied für die dritte angefangene Nutzungsstunde des jeweiligen Tages ein Nutzungsentgelt in Höhe von EUR 6,00, für jede weitere angefangene Stunde in Höhe von EUR 2,50 zu bezahlen. Der Club hat das Recht, die in Ziffer 2.4 genannten Bedingungen zu ändern und anzupassen; Ziffer 2.2 Satz 3 gilt entsprechend.

- 2.5 Umfasst der Vertrag der Parteien sowohl die Benutzung des Erlebnisbades Donaabad Wonnemar als auch die Benutzung der Saunalandschaft Donaabad Wonnemar, so ist das Mitglied berechtigt, das Erlebnisbad Donaabad Wonnemar und die Saunalandschaft Donaabad Wonnemar gemeinsam für zwei Stunden pro Tag während der Öffnungszeiten zu benutzen. Nutzt das Mitglied das Erlebnisbad Donaabad Wonnemar und/oder die Saunalandschaft Donaabad Wonnemar an einem Tag länger als zwei Stunden, so hat das Mitglied für die dritte angefangene Stunde des jeweiligen Tages ein Nutzungsentgelt in Höhe von von EUR 6,00, für jede weitere angefangene Stunde in Höhe von EUR 2,50 zu bezahlen. Der Club hat das Recht, die in Ziffer 2.5 genannten Bedingungen zu ändern und anzupassen; Ziffer 2.2 Satz 3 gilt entsprechend.
- 2.6 Der Mitgliedsbeitrag ist für den gesamten Mitgliedschaftszeitraum geschuldet und enthält die gesetzliche Umsatzsteuer. Vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Vereinbarung ist er abhängig vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses in 2-wöchigen Raten zu zahlen.
- 2.7 Kommt das Mitglied mit der Zahlung von zwei Monatsbeiträgen oder einer Summe, die zwei Monatsbeiträgen entspricht, in Verzug und leistet auch auf eine Mahnung des Clubs nicht, kann der Club das Vertragsverhältnis fristlos kündigen. Statt der Kündigung gemäß Satz 1 ist der Club berechtigt, den bis zum Ende der Vertragslaufzeit noch zu zahlenden Mitgliedsbeitrag insgesamt fällig zu stellen.
- 2.8 Das Mitglied erteilt dem Club eine Einzugsermächtigung für die geschuldeten Mitgliedsbeiträge. Die Trainerpauschale wird vierteljährlich abgebucht.
- 2.9 Der Club ist berechtigt, für jede Bankstornierung eine Gebühr von EUR 3, für die Zusendung der Zahlungserinnerung /Mahnung eine Gebühr von EUR 0,55 und für jede Mahnung eine Gebühr von EUR 2,50 zu erheben. Dem Mitglied bleibt das Recht vorbehalten, dem Club nachzuweisen, dass dieser Schaden entweder nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.
- 2.10 Der Club hat das Recht, den Mitgliedsbeitrag nach Ablauf der ursprünglichen Mitgliedschaft um die Steigerung des Lebenshaltungsindex (Ausgangswert: Vertragsbeginn) zu erhöhen. Er wird das Mitglied mit einem Vorlauf von 2 Wochen über die Erhöhung informieren.

§ 3 Stilllegung, Kündigung, Rücktritt, Verlängerung der Vertragslaufzeit

- 3.1 Vorübergehende Ausfallzeiten des Mitgliedes, etwa durch Schwangerschaft, Wehrdienst, Krankheit etc. können nach Maßgabe der Ziffer 3.2 durch Stilllegung der Mitgliedschaft berücksichtigt werden. Der Vertrag verlängert sich um die Dauer der Stilllegung. Eine rückwirkende Stilllegung ist nicht zulässig.
- 3.2 Kurzzeitige Ausfallzeiten bis zu 4 Wochen entbinden das Mitglied nicht von seinen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft. Dauert der Ausfall länger als 4 Wochen, hat das Mitglied nach Vorlage einer entsprechenden (ärztlichen) Bescheinigung das Recht zur Stilllegung der Mitgliedschaft für die Dauer der Krankheit und jeweils für 4 Wochen, wenn das Mitglied die Bescheinigung unverzüglich und vor dem Ende des voraussichtlichen Ausfalls vorlegt. Bei Vorliegen einer Dauererkrankung ist das Mitglied unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung berechtigt, die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund zu kündigen.
- 3.3 Die Mitgliedschaft kann bei Verträgen, bei welchen die Mitgliedsbeiträge alle 2 Wochen abgebucht werden, 4 Wochen pro Jahr (auch 2 x 2 Wochen) nach vorheriger Einverständniserklärung des Clubs stillgelegt werden. Bei Verträgen, deren Beiträge monatlich oder jährlich bezahlt werden, kann eine Stilllegung von 1 Monat pro Jahr beantragt werden. Die Vertragslaufzeit verlängert sich am Ende der Vertragslaufzeit automatisch um die stillgelegte Zeit.

- 3.4 Dem Mitglied wird das Recht eingeräumt, mit einer Frist von 4 Wochen zum nächsten Zahlungstermin zu kündigen, falls es seinen Hauptwohnsitz nach Abschluss der Mitgliedschaft weiter als 30 km (Luftlinie) von den Clubräumen verlegt und dies durch Vorlage einer Bestätigung des (neuen) Einwohnermeldeamtes nachweist.
- 3.5 Jedes Mitglied hat das Recht, den Vertrag auch ohne Grund mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende zu kündigen. Ziffer 3.9 bleibt unberührt. Im Fall einer Kündigung nach Ziffer 3.5 bemisst sich der Mitgliedsbeitrag rückwirkend nach den für die tatsächliche Dauer des Vertrages maßgeblichen Regelsätzen. Das Mitglied ist insoweit verpflichtet, jedwede ihm für den längeren Zeitabschnitt gewährte Vergünstigung des Mitgliedsbeitrages und anderer Leistungsentgelte zurückzuerstatten. Dies gilt insbesondere für alle Fälle einer Ermäßigung wegen Vorauszahlung und langer Mitgliedschaftsdauer. Die vereinbarte Trainerpauschale wird für jedes angefangene Vierteljahr der Mitgliedschaft in voller Höhe berechnet.
- 3.6 Der Club kann die Mitgliedschaft bei wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung, bei Verstößen gegen Anstands- und Sittenregeln und nach Maßgabe der vertraglichen und gesetzlichen Regeln fristlos kündigen.
- 3.7 Im Falle der Betriebseinstellung, der - aufgabe oder des Verkaufs ist der Club berechtigt, die Mitgliedsverträge mit einer Frist von einem Monat auch während der Vertragslaufzeit zu kündigen. Der Club ist in diesen Fällen auch berechtigt, die Mitgliedsverträge auf einen Betriebsnachfolger oder ein anderes Unternehmen der gleichen Branche zu übertragen und abzutreten. Das Mitglied erteilt hierzu insoweit bereits jetzt seine Zustimmung.
- 3.8 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- 3.9 Dem Mitglied wird das Recht eingeräumt, innerhalb von 4 Wochen ab dem Tag der Anmeldung durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall schuldet das Mitglied den Mitgliedsbeitrag für die ersten 4 Wochen der Vertragslaufzeit. Zusätzlich wird die erste Trainerpauschale in vollem Umfang fällig.
- 3.10 Sollte der Vertrag der Parteien einvernehmlich vorzeitig aufgelöst werden, ohne dass ein Kündigungsrecht des Mitglieds besteht, ist das Mitglied verpflichtet, rückwirkend den Mitgliedsbeitrag zu entrichten, der für eine monatlich kündbare Mitgliedschaft angefallen wäre.
- 3.11 Die 1-monatige Mitgliedschaft verlängert sich stillschweigend um jeweils einen weiteren Monat, die 12 und 24- monatige Mitgliedschaft um jeweils 6 Monate und die 12-monatige Mitgliedschaft, in denen das Mitglied den Beitrag in voller Höhe im Voraus entrichtet, jeweils 12 Monate über das vereinbarte Vertragsende hinaus, wenn der Vertrag nicht von einer Vertragspartei spätestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Vertragsende schriftlich gekündigt wird.

§ 4 Haftung

- 4.1 Wegen der Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten haftet der Club nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren typischen Schaden. Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragsverpflichtungen, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Körperschäden. Wesentliche Vertrags- pflichten liegen vor, wenn sich die Haftungsfreizeichnung auf eine Pflicht bezieht, deren Erreichung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung das Mitglied regelmäßig vertrauen darf. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.

- 4.2 Bei Unfällen haftet der Club lediglich im Rahmen der insoweit bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung. Die Deckungssumme beträgt pauschal für Personen- und Sachschäden EUR 2.000.000,00 pauschal. Soweit der Versicherer leistungsfrei ist (z.B. Selbstbehalt, Serienschaden, Jahresmaximierung, Risikoausschluss), tritt der Club mit eigenen Ersatzleistungen ein.
- 4.3 Das Mitglied ist für den Erhalt seiner Gesundheit in vollem Umfang selbst verantwortlich. Die Trainingsgeräte werden auf eigenes Risiko genutzt. Eine Haftung für Schäden, die durch andere Mitglieder verursacht werden, ist ausgeschlossen. Ebenso gilt dies für eingebrachte Sachen des Mitgliedes.
- 4.4 Der Club übernimmt keine Haftung für den Verlust mitgebrachter Kleidung, Wertgegenstände und Geld. Dem Mitglied werden abschließbare Umkleideschränke zur Verfügung gestellt.
- 4.5 Das Mitglied haftet gegenüber dem Club nach den allgemeinen Vorschriften des BGB.

§ 5 Sonstiges

- 5.1 Änderungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich im gegenseitigen Einvernehmen formuliert worden sind. Das Mitglied bestätigt mit seiner Unterschrift, dass vor oder bei Abschluss des Vertrages Nebenabreden mündlich nicht erfolgt sind.
- 5.2 Sollte eine der oben genannten Bestimmungen unwirksam sein, tritt an deren Stelle eine Bestimmung die dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Übrigen bleibt der Vertrag wirksam.

Hiermit erkläre ich, die Mitgliedschaftsbedingungen gelesen und akzeptiert zu haben.

Unterschrift

maifitness

Wiblingerstr. 55 | Im Donaabad / Wonnemar | 89231 Neu-Ulm | Tel.: 0731 / 980 707 - 8 | Fax: 0731 / 980 707 - 9